

GZ.: BMI-LR2210/0075-III/1/b/2010

Wien, am 26. März 2010

An den
Verfassungsausschuss
Parlament
1017 Wien

Mag. Christine Schleifer-Tippl
BMI - III/1/b (Referat III/1/b)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262270
Pers. E-Mail: christine.schleifer-tippl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

per E-Mail
Verfassungsausschussbegutachtung@parlament.gv.at

Betreff: Legistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament
Allgemein
Initiativantrag 978/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen
und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz mit dem zur Durchführung
des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsgesetz und das
Bundesverfassungsgesetz, mit dem besondere Bestimmungen für die
Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen
Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde
erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle)

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff genannten Initiativantrag wie
folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 5 (Art. 23g Abs. 2):

Für die Äußerung des zuständigen Bundesministers zu Entwürfen von Gesetzgebungsakten
im Rahmen der Europäischen Union im Hinblick auf die Subsidiaritätskontrolle wird eine Frist
von **drei Wochen** vorgeschlagen.

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 2):

Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Bundeswahlbehörde tätig zu werden hat bzw.
innerhalb welcher Befristung ab Inkrafttreten der Novelle ein Tätigwerden erforderlich ist. Es
erschiene zweckmäßig, dass in der Norm eine Befristung verankert wird, innerhalb der die
Bundeswahlbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Es wird davon ausgegangen, dass – so
kann dies auch aus dem vorliegenden Entwurf geschlossen werden – unmittelbar nach
Inkrafttreten des Gesetzes aus EU-rechtlicher Sicht Beobachter(innen) in das Europäische

Parlament entsendet werden könnten. Andernfalls müsste auch aus diesem Gesichtspunkt heraus eine Befristung verankert sein.

Weiters erscheint es unklar, ob die Bundeswahlbehörde aufgrund der in Rede stehenden Bestimmung wiederholt tätig zu werden hat oder nur einmal tätig werden darf. Es sollte der Anlassfall für ein neuerliches Tätigwerden im Gesetz verankert sein. Ein solcher Anlassfall könnte insbesondere das Ausscheiden eines gewählten Abgeordneten aus dem Europäischen Parlament oder das „Ausscheiden“ eines Beobachters (einer Beobachterin) aus dieser Funktion sein.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt